

### Öffentliche Bekanntmachung

## Haushalt und Haushaltssatzung 2024 der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 mit Beschluss SR 566-37/24 und Beschluss SR 567-37/24 auf Grundlage der §§ 55 ff. und § 62 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) die Haushaltssatzung 2024 sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 ThürKO wurden diese der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises zur Anzeige vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 07.06.2024 (Geschäftszeichen: L.3.1-2010-GV087-01/24), Posteingang bei der Stadt Roßleben-Wiehe am 12.06.2024, erteilt. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 ThürKO darf die Haushaltssatzung 2024 nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit öffentlich, gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO, im Amtsboten der Stadt Roßleben-Wiehe wie folgt bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung der Stadt Roßleben-Wiehe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt die Stadt Roßleben-Wiehe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.131.700 € und  
**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.120.500 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.814.600 € festgesetzt.

§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 315 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 405 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 6 entfällt

§ 7 Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**Roßleben-Wiehe, den 12.07.2024 (Siegel) Sauerbier, Bürgermeister Stadt Roßleben-Wiehe**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Haushaltssatzung 2024 sowie der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen sind im Zeitraum vom 15.07.2024 bis 26.07.2024 Zimmer 2.10 der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, während der

Dienststunden

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mi. 09:00 - 12:00 Uhr  
Do. 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 09:00 - 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt und werden bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres in Zimmer 2.10 der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Roßleben-Wiehe, den 12.07.2024 Steffen Sauerbier, Bürgermeister**

Stadt Roßleben-Wiehe  
Landkreis Kyffhäuserkreis  
Wahlkreis 11

## Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2024** findet die **Wahl zum 8. Thüringer Landtag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Roßleben-Wiehe ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
001	Regelschule Gerhart Hauptmann	Glück-Auf-Straße 11, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben	ja
002	Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe	Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben	ja
003	Feuerwehrdepot Roßleben	Florianweg 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben	ja
004	Mehrzweckhalle Bottendorf	Kesselstraße 16, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf	ja
005	Bürgerhaus Zur Sonne	Eßmannsdorfer Straße 2, 06571 Roßleben-Wiehe OT Schönewerda	ja
006	Stadtpark Wiehe	August-Bebel-Allee 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe	ja
007	Einkaufszentrum Wiehe	Im Gewerbegebiet 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe	ja
008	Bürgerhaus Langenroda	Dorfstraße 30, 06571 Roßleben-Wiehe OT Langenroda	nein
009	Bürgerhaus Donndorf	Reinsdorfer Straße 3, 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf	nein
010	Feuerwehrdepot Kloster Donndorf	Kloster 1a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Kloster Donndorf	ja
011	Feuerwehrdepot Nausitz	Nausitzer Dorfstraße 36a, 06571 Roßleben-Wiehe OT Nausitz	ja

Die Stadt ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.08.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Stadtpark Wiehe, August-Bebel-Allee 1, 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer  
a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-

bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Landesstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder  
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden,

dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## Roßleben-Wiehe, 15.07.2024

### Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Stadt Roßleben-Wiehe  
Landkreis Kyffhäuserkreis  
Wahlkreis 11

### Bekanntmachung

#### über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8.

Thüringer Landtag am 01.09.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Stadt Roßleben-Wiehe im Kyffhäuserkreis, Wahlkreis 11 „Kyffhäuserkreis II“, liegt in der Zeit vom 12.08. bis 16.08.2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten:

Di: 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:00 Uhr,  
Do: 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 16:00 Uhr und  
Fr: 09:00 bis 11:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben im Ratssaal, Zimmer 1.06 (barrierefrei) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 16.08.2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 11:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Roßleben-Wiehe, Rathaus, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben, Zimmer 2.03 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11.08.2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt

wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 11 „Kyffhäuserkreis II“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2024 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 16.08.2024 (16. Tag vor der Wahl)) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2024 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem

Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Roßleben-Wiehe, 15.07.2024**  
**Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe**

## **Planverfahren zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 30.05.2024 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst. Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Schreiben vom 13.06.2024 (Posteingang am 14.06. 2024) zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß Bescheid mit Schreiben vom:

19.06.2024 Az: 5090-340-4621/3522-6-101783/2024 wurden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Damit wird der o.a. Bauleitplan wirksam.

Jedermann kann die 10 partielle Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 10 partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe:

Sprechzeiten:

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

und nach Rücksprache mit dem Bauamt auch außerhalb der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht, und im Internet unter

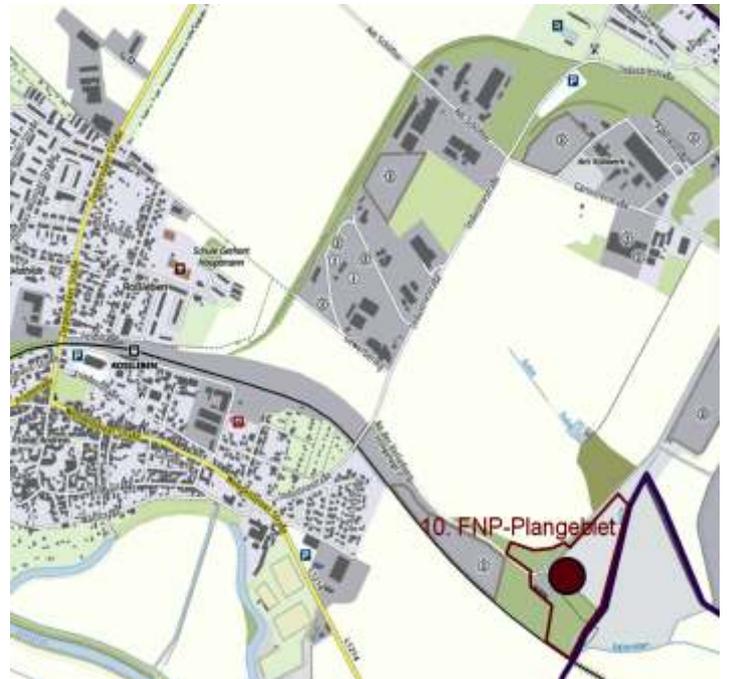
<https://rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung.html> als download bereitgestellt, eingesehen werden.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe schriftlich gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ist eine Planung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**gez. Sauerbier, Bürgermeister**

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes



## **Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland – Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 30.05.2024 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine

nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Freiland Photovoltaikanlage II "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe schriftlich gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Kyffhäuserkreis mit Antrag vom 12.06.2024 (Posteingang am 13.06.2024) zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß Bescheid vom: 09.07.2024, Az: III.2.2-621.41-02400305/6 wurden seitens des Landratsamtes Kyffhäuserkreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Jedermann kann den Bebauungsplanes Freiland – Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe:

Sprechzeiten:

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

und nach Rücksprache mit dem Bauamt auch außerhalb der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht, und im Internet unter <https://rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung.html> als download bereitgestellt, eingesehen werden. Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe schriftlich gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen: Ist eine Satzung unter Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**gez. Sauerbier, Bürgermeister**

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes



Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Campingplatz Freibad Roßleben“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag in der Fassung vom Mai 2024 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 4a (3) BauGB im Zeitraum:

vom 17.07.2024 bis 23.08.2024

öffentlich im Internet als Download unter der Adresse

<https://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/bauleitplanung/rossleben54.html> bereitgestellt.

Mit der Veröffentlichung besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen mit Bezug auf die Änderungen der Planung und ihre möglichen Auswirkungen abzugeben.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571

Roßleben-Wiehe

Di. 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@rossleben-wiehe.de](mailto:info@rossleben-wiehe.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Roßleben-Wiehe unberücksichtigt bleiben können. Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen der Planverfahren sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht und Grünordnungsplan mit Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Campingplatz Freibad Roßleben“ mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern; die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Bodenschutz/Altlasten, Geologie, Arten- und Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung.

**Sauerbier, Bürgermeister**

**Übersichtsplan**

Bebauungsplan „Campingplatz Freibad Roßleben“



**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## **Bartholomäusmarkt in Wiehe vom 16. - 18.08.2024**

**Freitag, 16.08.2024**

19.00 Live Musik mit "SERO" beim Erdinger Stammtisch am ehemaligen Deutschen Hof

19.30 Konzert mit Pipes & Drums und dem Greußener Posaunenchor in der St. Bartholomäuskirche

(10 € VVK in der Marktdrogerie Kummer in Wiehe Tel. 034672-65678 )

**Samstag, 17.08.2024**

10.00 Eröffnung des Bartholomäusmarktes 2024 am Rathaus

10.00 Kaninchenausstellung des Rassekaninchenzuchtvereins (THEPRA - Am Stadtgraben)

11.00 Fröhschoppen an der "Tanne" mit der Schalmeyenkapelle Wiehe

11.00 Ökumenische Festandacht in der St. Bartholomäus-Kirche mit den Jagdhornbläsern Mägdesprung

11.30 Fassbieranstich auf dem Markt beim WCC dazu traditionell Erbsensuppe

14.00 – 17.00 am Rathaus Straßen-Tanz-Café mit "Hänschens Musikanten" dem Tanzverein "LaWie"

15.00 buntes Programm mit Kaffee und Kuchen beim WCC auf dem Markt

20.00 Live Musik mit den "Diamonds" beim WCC auf dem Markt

20.00 Karaoke beim Erdinger Stammtisch am ehemaligen Deutschen Hof

**Sonntag, 18.08.2024**

10.00 Kaninchenausstellung des Rassekaninchenzuchtvereins (THEPRA - Am Stadtgraben)

10.30 Fröhschoppen mit "Voice of Music" beim WCC auf dem Markt

13.30 Kaffee & Kuchen von der Theatergruppe Donndorf & Wiehe vor dem Rathaus

15.00 buntes Programm mit Kaffee und Kuchen beim WCC auf dem Markt

18.00 Dämmererschoppen mit „incognito live“ beim Erdinger Stammtisch am ehemaligen Deutschen Hof

**Änderungen vorbehalten!**



# Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus

## Angebote im Monat Juli



### Wöchentliche Angebote für Groß und Klein

- Mo. 13.30 Canasta Frauen
- Di. 14.00 Kartenspielergruppe
- 14.00 Roßlebener Frauentanzgruppe
- Mi. 12.30 Spaß am Skat
- 15.00 Mutti Baby-Treff
- Do. 15.00 „Strickliesel“ Stricken für einen guten Zweck

### Außerdem

**26.07. 16.00 Blutspende ITMS Suhl**

## Gartenfest am 10. August

**Kleingartenanlage „Am Weinberg“ in Roßleben**

15.00 Kaffee und Kuchen

17.00 Spezialitäten vom Grill

Kinderbeschäftigung mit Hüpfburg, Kinderschminken, Heliumparty

**Die Gartenparty dauert bis zum Abwinken!!!**

Musiksommer Wiehe 2024 **St.Bartholomäus  
Kirche Wiehe**

## Konzert der Sondershäuser „Pipes & Drums“

mit dem Posaunenchor aus Greußen

**Freitag**

**16.August 2024 19.30 Uhr**

Ein Hauch von Schottland in Wiehe  
mit beliebten schottischen  
und irische Weisen

Es laden ein:  
die Kirchengemeinde Wiehe  
und  
der Förderverein  
der Kirchen  
zu Wiehe e.V.

**Sichern Sie sich Ihren Platz im Vorverkauf!  
Eintrittskarte 10,- Euro erhältlich  
in der Markt - Drogerie  
Kummer - Wiehe  
Tel. 034672 -  
65678**

## Neue Feldraine angelegt

Nahe der Ortschaften Roßleben, Wiehe und Bottendorf wurden im April dieses Jahres drei neue Feldraine mit einer Gesamtgröße von 1,1 Hektar angelegt. Im Auftrag des Landschaftspflegeverbands Südharz/ Kyffhäuser e.V. mit Sitz in Sundhausen wurde hier in Zusammenarbeit mit der Stadt Roßleben/Wiehe und einem ortsansässigen Agrarbetrieb auf ehemaligen Wegeflurstücken Saatgut von regionalen

Wildkräutern und Gräsern ausgebracht. Zuvor wurden die zukünftigen Blühflächen neu eingemessen und mit Eichenpfosten markiert.

Früher prägten blühende, artenreiche Feldraine die Ackerränder und trugen so zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und attraktivem Lebensraum, u. a. für bestäubende Insekten bei. Mittlerweile sind solche Feldraine in Thüringen sehr selten geworden. Blütenreiche Randstreifen zwischen zwei Schlägen oder an Wegrändern sind entweder gar nicht mehr vorhanden, flächendeckend mit Gräsern bewachsen und nicht naturschutzfachlich gepflegt oder so schmal, dass sie durch Nährstoff- und Pestizideintrag aus den umliegenden Ackerflächen kaum noch Lebensraum für Schmetterlinge, Wildbienen und Schwebfliegen bieten. Auch für Rebhühner, Feldhasen und Co. reichen sie nicht mehr als Nahrungsquelle und Rückzugsraum aus.

Ziel des VIA Natura 2000 Bundesprojektes ist es, neue Feldraine entlang von bestehenden Wegen oder zwischen zwei Ackerschlägen in den Agrarlandschaften dauerhaft anzulegen. Die Projektflächen werden auf Basis umfassender, flurstücksgenauer Biotopverbundplanungen ausgewählt, um auch die Vernetzung zwischen Natura 2000- und anderen Schutzgebieten zu verbessern.

In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerbauregionen ist es besonders wichtig, bestehende Strukturen wie Wegränder, Hecken und Baumreihen zu erhalten und gleichzeitig neue Strukturen anzulegen. Feldraine sind dabei ein essenzieller Baustein, um überlebenswichtige Nahrungs-, Rückzugs- und Fortpflanzungsräume in unserer Feldflur bereit zu stellen und den Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten zu optimieren.

„Hervorzuheben ist der Einsatz der Stadt Roßleben/Wiehe im Rahmen des Bundesprojektes, welche mit der Bereitstellung und langfristigen Sicherung der Projektflächen einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft in der Region beiträgt. Ein besonderer Dank für die umfangreiche Unterstützung bei der Anlage und der zukünftigen Pflege der neu entstandenen Feldraine gilt dem landwirtschaftlichen Betrieb Ralf Schreck aus Roßleben“.

Im Rahmen des bis 2026 laufenden Bundesprojektes stehen finanzielle Mittel für zertifiziertes Regio-Saatgut sowie für die Planung, Anlage und Pflege von mehrjährigen Feldrainen zur Verfügung. Der Landschaftspflegeverband Südharz/ Kyffhäuser e.V. agiert hierbei als Projektkoordinator für die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis. Interessierte Kommunen, Landbesitzer und Agrarbetriebe können Partner des Projektes werden und sich bei Interesse beim Verband melden.

Die Finanzierung des Verbundprojektes erfolgt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Weiterhin beteiligen sich das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie die Natura 2000-Station Südharz/ Kyffhäuser.

### 2022 angelegter Feldrain bei Heygendorf



# ANWÄLTE

# SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

**96899**

## Quartierskonzept abgeschlossen:

### Wie geht es weiter mit der Wärmeversorgung in Kloster Donndorf?

In den vergangenen anderthalb Jahren hat die EnergieWerkStadt eG im Auftrag der Naturstiftung David ein Quartierskonzept für Kloster Donndorf erarbeitet. Betrachtet wurde die mögliche Entwicklung des Ortsteils hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Gebäudesanierung, Mobilität und der Anpassung an den Klimawandel. Im Fokus stand dabei die zukünftige Wärmeversorgung des Klosterensembles. Von den vorgeschlagenen Varianten für ein Nahwärmenetz ist eine Lösung auf der Basis von Holz voraussichtlich die günstigste. In einem weiteren Schritt muss nun die Detailplanung erfolgen, wobei die Größe des Netzes und der mögliche Wärmepreis ermittelt wird. Im Vergleich sollen aber auch Einzellösungen zum Austausch der alten Ölheizungen für die teils denkmalgeschützten Gebäude berechnet werden.

Das Quartierskonzept wurde durch die KfW und das Land Thüringen („Klima Invest“) gefördert. Die Naturstiftung David übernahm das Projektmanagement und einen Teil der Kosten im Rahmen des Projektes ZENAPA („Zero Emission Nature Protection Areas“).

Für Fragen zur Gebäudesanierung, zum Heizungstausch und der Installation von Photovoltaik wenden Sie sich gerne an unseren Energieberater Christopher Liss ([christopher.liss@naturstiftung-david.de](mailto:christopher.liss@naturstiftung-david.de), 0361 71012943).

Das fertige Konzept kann hier heruntergeladen werden: [https://www.naturstiftung-david.de/fileadmin/Medien/Downloads/Klimaschutz/Quartiersatlas\\_Kloster\\_Donndorf.pdf](https://www.naturstiftung-david.de/fileadmin/Medien/Downloads/Klimaschutz/Quartiersatlas_Kloster_Donndorf.pdf)

Zusätzlich ist das Konzept auch auf der Homepage der Stadt Roßleben-Wiehe einsehbar.

**Mitte|bach** *Dipl.-Ing. (FH)*  
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de **Ihr Dienstleister vor Ort**

**Personenbeförderung von A-Z**

- ◆ Krankenhaustransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

**06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9**  
Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

**RECHTSANWÄLTIN**  
Sandra Lüdecke

**Familien- und Erbrecht  
Arbeitsrecht  
Verkehrsrecht**

03466 - 321711  
[www.ra-luedecke.de](http://www.ra-luedecke.de)

**SPIEL  
HALLE**

**SPIELHALLE WIEHE  
GEWERBEGEBIET 1  
06571 WIEHE**

**TÄGLICH VON 09 - 01 UHR GEÖFFNET**  
(außer Tobensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag)

Spielspaß ab 18 Jahren  
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter [bzga.de](http://bzga.de)

**Romy Hesse**  
Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,  
Allerstedter Straße 13

**Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:**  
06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung  
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: [mail@steuerbuero-hesse.de](mailto:mail@steuerbuero-hesse.de) [www.steuerbuero-hesse.de](http://www.steuerbuero-hesse.de)

#### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe – vertreten durch den Bürgermeister

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister, Tel.: 034672 863 200, E-Mail: [stadtrat@rossleben-wiehe.de](mailto:stadtrat@rossleben-wiehe.de)

#### Erscheinungsweise:

ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)

Das Amtsblatt der Stadt Roßleben Wiehe wird als elektronische Ausgabe im Internet auf [www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html](http://www.rossleben-wiehe.de/verwaltung/amtsbote.html) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten.

#### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, Redaktion, Anzeigenannahme, Layout:

Jochen Sauerbier; Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier  
06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6, Tel. 034672/96815

e-Mail [heimatverlag@onlinehome.de](mailto:heimatverlag@onlinehome.de)

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte Manuskripte und Fotos.